

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ute Granold (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz

Kosten der sogenannten Worms-Prozesse

Die Kleine Anfrage 894 vom 23. Juni 1997 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch sind die Verfahrenskosten der sogenannten Worms-Prozesse, aufgeteilt nach den Verfahren 1, 2 und 3, sowie aufgeteilt nach
 - a) Gerichtskosten,
 - b) Anwaltskosten,
 - c) Sachverständigenkosten,
 - d) Sachkosten und
 - e) sonstigen Kosten?
2. Wie hoch sind die Kosten des Ermittlungsverfahrens, aufgeteilt nach
 - a) Personalkosten der Polizei,
 - b) Personalkosten der Staatsanwaltschaft,
 - c) Personalkosten des Jugendamtes,
 - d) Sachkosten und
 - e) sonstigen Kosten?
3. Wie viele Richter- und Sachverständigenstunden wurden für die Verfahren aufgewendet?
4. Wie viele Staatsanwälte waren mit den Verfahren befaßt?
5. Wie viele Verhandlungstage hat es gegeben, aufgeteilt nach den Verfahren Worms 1, 2 und 3?
6. Wie viele Beschuldigte gab es, wie viele Kinder waren betroffen?

Das Ministerium der Justiz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Juli 1997 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Verfahrenskosten in den sogenannten Verfahren „Worms I, II und III“ ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

	Worms I	Worms II	Worms III	insgesamt
a) Gerichtskosten	-	-	-	-
b) Anwaltskosten				
- Pflichtverteidiger	551 514	1 729 760	353 059	2 634 333
noch zu erwarten	ca. 200 000	ca. 600 000	ca. 100 000	ca. 900 000
- Nebenklägervertreter	100 824	388 330	311 915	801 069
noch zu erwarten	ca. 50 000	ca. 100 000	ca. 120 000	ca. 270 000
insgesamt:	902 338	2 818 090	884 974	4 605 402

	Worms I	Worms II	Worms III	insgesamt
c) Sachverständige				
– Gutachter	253 499	687 828	547 558	1 488 885
– Dolmetscher	84 838	1 599	2 587	89 024
insgesamt:	338 337	689 427	550 145	1 577 909
d) Sachkosten				
– Mietkosten	–	26 110	–	26 110
– Videoübertragungsanlage	–	49 806	–	49 806
– Fotokopierkosten (geschätzt)	30 000	30 000	30 000	90 000
– Zustellungsauslagen (geschätzt)	1 100	1 500	1 300	3 900
insgesamt:	31 100	107 416	31 300	169 816
e) Sonstige Kosten				
– Schöffenerschädigung	45 168	48 825	58 509	152 502
– Zeugenerschädigung	5 835	12 426	13 977	32 238
– Fahrtkostenerstattung der Angeklagten	1 438	13 342	1 502	16 282
insgesamt:	52 441	74 593	73 988	201 022
Gesamtkosten:	1 324 216	3 689 526	1 540 407	6 554 149

Anmerkungen zu a) – Gerichtskosten –:

Soweit nach der Höhe der „Gerichtskosten“ gefragt wird, ist unklar, was damit gemeint ist. Alle Angeklagten sind in erster Instanz freigesprochen worden. Sie haben also keine Gerichtskosten zu tragen. Falls die Höhe der bei Gericht angefallenen Aufwendungen gemeint sein sollte (etwa die Entschädigungen für die Schöffen und Zeugen, Fotokopierkosten usw.), sind diese Beträge unter d) und e) angegeben.

Anmerkungen zu b) – Anwaltskosten –:

Die endgültige Höhe der den Pflichtverteidigern und den im Wege der Prozeßkostenhilfe beigeordneten Nebenklägervertretern zustehenden Beträge steht noch nicht fest. Es haben noch nicht alle Pflichtverteidiger ihre Ansprüche geltend gemacht. Es konnten daher nur die bislang abgerechneten Kosten erfaßt werden. Auch ist derzeit die Höhe der nach § 99 BRAGO jedem Pflichtverteidiger und Nebenklägervertreter zustehenden Pauschvergütung, die vom Oberlandesgericht Koblenz festgesetzt wird, noch nicht bezifferbar.

Anmerkungen zu c) – Sachverständigenkosten –:

Die Sachverständigenkosten sind weitgehend abgerechnet. Einige Abschlußrechnungen stehen noch aus.

Die hohen Dolmetscherkosten im Verfahren Worms I erklären sich dadurch, daß einer der Angeklagten US-Amerikaner war und die Kammer für die gesamte Dauer der Hauptverhandlung die Hinzuziehung eines Dolmetschers angeordnet hatte.

Anmerkungen zu d) – Sachkosten –:

Die Mietkosten sind angefallen, weil für das Verfahren Worms II wegen der nicht zu verschiebenden Renovierungsarbeiten im Schwurgerichtssaal (die in der Zeit von Juli bis Oktober 1996 erfolgt sind) Ausweichmöglichkeiten im Kurfürstlichen Schloß (Leibniz-Saal) für zehn Verhandlungstage und im Eitzer Hof (für sechs Verhandlungstage) angemietet werden mußten. Im Gerichtsgebäude stand kein ausreichend großer Sitzungssaal zur Verfügung, zumal u. a. das sog. „Führerscheinverfahren“ verhandelt werden mußte.

Die Kosten für die Installation der Videoübertragungsanlage werden nur vorsorglich genannt. Es handelt sich um Kosten von Investitionen, die auch für künftige Verfahren benötigt werden. Teile der Anlage wurden auch bereits in anderen Verfahren genutzt.

Anmerkungen zu e) – Sonstige Kosten –:

Nachdem die Angeklagten aus der Untersuchungshaft entlassen worden waren, mußten ihnen jeweils die Fahrkosten zu den Hauptverhandlungsterminen erstattet werden.

Zu 2.:

Zu a) – Personalkosten der Polizei – :

Die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten haben im Zusammenhang mit den Verfahren insgesamt etwa 44 000 Dienststunden geleistet. Eine personelle Verstärkung erfolgte nicht, die Mehrbelastung wurde polizeiintern aufgefangen.

Zu b) – Personalkosten der Staatsanwaltschaft –:

Die Verfahren wurden bei der Staatsanwaltschaft Mainz in dem zuständigen Dezernat bearbeitet. Die Mehrbelastung wurde behördenintern aufgefangen.

Zu c) – Personalkosten des Jugendamtes – :

Eine personelle Verstärkung des Jugendamtes Worms erfolgte nicht, so daß zusätzliche Personalkosten nicht angefallen sind.

Zu d) – Sachkosten – und e) – Sonstige Kosten – :

Nach den Angaben der Staatsanwaltschaft und aufgrund der Durchsicht der Sachakten bis zur Anklageerhebung sind im Ermittlungsverfahren rund 82 142,- DM erfaßt worden (davon ca. 26 700,- DM Sachverständigenentschädigung und ca. 44 000,- DM Dolmetscherkosten).

Zu 3.:

Die Frage kann nicht abschließend beantwortet werden. Da die mit dem Verfahren Worms I sowie anderen Strafverfahren befaßte 3. Strafkammer überlastet war, hat das Präsidium des Landgerichts Mainz die Einrichtung einer Hilfsstrafkammer beschlossen, bei der dann u. a. die Verfahren Worms II und III bearbeitet wurden. Beide Kammern waren mit jeweils drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt. Hinzugezogen wurden ferner zur Verfahrenssicherung in allen drei Verfahren jeweils ein Ergänzungsrichter (insgesamt also drei Richter) sowie jeweils zwei Ergänzungsschöffen (insgesamt also sechs Schöffen).

Der Ergänzungsfall trat im Verfahren Worms I im Januar 1995 ein aufgrund des krankheitsbedingten Ausscheidens des Vorsitzenden Richters, in den Verfahren Worms II und III im September 1995 durch Ausschluß einer beisitzenden Richterin, so daß in allen Verfahren der Ergänzungsrichter herangezogen werden mußte.

Die Ermittlung der angefallenen Richterstunden würde daher zunächst die zeitliche Auswertung aller Hauptverhandlungstage anhand der Sitzungsprotokolle erfordern. Hiervon wurde im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand (Auswertung von 64 Protokollbänden mit 8 868 Seiten) abgesehen, zumal im Ergebnis auch die dann zu ermittelnde Zahl für die Feststellung der angefallenen Richterstunden nicht aussagekräftig wäre. Hinzugerechnet werden müßten die in erheblichem Umfang für alle Beteiligten angefallenen Vorbereitungs- und Beratungszeiten, die in den Sitzungsprotokollen nicht erfaßt sind. Hinzu kämen die Zeiten für die Abfassung der bereits vorliegenden schriftlichen Urteile in den Verfahren Worms I (507 Seiten) und III (1 350 Seiten), die nach Stunden weder erfaßt noch annähernd zuverlässig geschätzt werden können.

Hinsichtlich der angefallenen Sachverständigenstunden wäre die Auswertung aller Sachverständigenrechnungen nach den darin angegebenen Vorbereitungszeiten erforderlich. Dies wäre ebenfalls nur mit einem unvertretbaren Arbeitsaufwand möglich. Im übrigen darf darauf verwiesen werden, daß die Sachverständigen nach ZSEG entschädigt werden. Die Höhe der angefallenen Entschädigungen, die damit auch die Vorbereitungszeiten der Sachverständigen erfaßt, kann der Antwort zur Frage 1 c) entnommen werden.

Zu 4.:

Das Ermittlungsverfahren ist im wesentlichen von zwei Staatsanwältinnen geführt worden. Während der Hauptverhandlungen waren in allen Sitzungen durchgängig zwei Staatsanwälte anwesend.

Zu 5.:

Im Verfahren Worms I wurde an 112 Tagen, im Verfahren Worms II an 131 Tagen und im Verfahren Worms III an 83 Tagen verhandelt (insgesamt 326 Verhandlungstage).

Zu 6.:

Im Verfahren Worms I waren es sieben Beschuldigte (davon eine verstorben), im Verfahren Worms II dreizehn Beschuldigte und im Verfahren Worms III fünf Beschuldigte, insgesamt also 25 Personen.

Im Verfahren Worms I waren sieben Kinder, im Verfahren Worms II sechzehn Kinder und im Verfahren Worms III dreizehn Kinder betroffen.

Betroffen waren in allen drei Verfahren insgesamt achtzehn Kinder. Sieben dieser Kinder waren in allen drei Verfahren betroffen, weitere vier Kinder in den Verfahren Worms II und III, weitere fünf Kinder nur im Verfahren Worms II sowie weitere zwei Kinder nur im Verfahren Worms III.

Peter Caesar
Staatsminister